Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Annaburg

Aufgrund §§ 8, 45, 121 und 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat Annaburg in seiner Sitzung am **16.11.2021** die folgende Satzung neugefasst und beschlossen.

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadt Annaburg führt nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung einen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Betriebe Annaburg".

(3) Die Städtischen Betriebe Annaburg (nachfolgend SBA) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(4) Das Stammkapital der SBA beträgt für die Wohnungswirtschaft 25.000 Euro, für die Abwasserwirtschaft 25.000 Euro.

§ 2
Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand der SBA ist die Wohnungsversorgung vorrangig für breite Schichten der Bevölkerung und die Abwasserentsorgung der Stadt Annaburg.

(2) Die SBA errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie bauliche Anlagen.

(3) Die SBA können außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Die SBA können die genannten Anlagen, Einrichtungen und Bauten für Dritte verwalten und bewirtschaften.

(4) Die SBA ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Betriebszweck gefördert wird.

(5) Die Betriebszweige Abwasserwirtschaft und Wohnungswirtschaft werden organisatorisch im Eigenbetrieb zusammengefasst. Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs können auf Beschluss des Stadtrates erweitert werden.

§ 3
Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten der SBA sind:

Betriebsleitung	(§4)
Betriebsausschuss	(§5)
Stadtrat	(§6)

Bürgermeister (§7)

§ 4
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus 1 Person (Betriebsleiter/ -in). Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten der SBA.

(2) Die Betriebsleitung leitet die SBA und vertritt die Stadt Annaburg in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie seiner Entscheidung unterliegen.
Der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung, einschließlich Organisation und Geschäftsführung.
2. Wiederkehrende Geschäfte z. Bsp. der Abschluss von Betriebs-, Dienst- und Mietverträgen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 Euro im Einzelfall und der Abschluss von Verträgen mit Mietern.
4. Rechtsgeschäfte und Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates sowie sonstigen Mitgliedern des Betriebsausschusses oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.000 Euro nicht übersteigt.
5. Der Erlass von Abwasserabgabenbescheiden und Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Aufgaben der SBA.
6. Der Erlass von Forderungen bis 2000,00 € und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreitet.
7. Personalangelegenheiten, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
8. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Betriebsausschusses ggf. nach Vorberatung mit dem Betriebsausschuss Stadtrat auf die Betriebsleitung übertragen sind und die befristete Einstellung und Entlassung von Aushilfen.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und hat im Betriebsausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.

(4) Der Betriebsleiter ist mit Zustimmung des Bürgermeisters ermächtigt, andere Eigenbetriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(5) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Regel halbjährlich, in besonderen Fällen unverzüglich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten und erforderliche Beschlussvorlagen vorzubereiten.

(7) Der Betriebsleiter erarbeitet für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres den Jahresabschluss bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang, sowie dem Rechenschaftsbericht.

§ 5
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, 6 weiteren Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr namentlich bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr namentlich bestimmte Vertreterin ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Betriebsausschusses mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte oder die Beauftragte verhindert oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat keinen Vertreter bestimmt, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden durch den Stadtrat (vgl. § 6) bestimmt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:

1. Den Erlass einer Geschäftsordnung.
2. Die Festsetzung von Tarifen.
3. Die Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen.
4. Mehrauszahlungen des Finanzplanes für einzelne Vorhaben, die den Betrag von 15.000,01 Euro übersteigen bis 80.000 Euro.
5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die den Betrag von 15.000,01 Euro übersteigen bis 80.000 Euro.
6. Verfügungen über das Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreitet.
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
8. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,01 Euro übersteigt.
9. Rechtsgeschäfte und Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates sowie

sonstigen Mitgliedern des Betriebsausschusses oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

10. Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2000 Euro übersteigt und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,01 Euro beträgt und nicht 50.000 Euro übersteigt.
11. Den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers nach § 142 (2) KVG LSA.
12. Die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels auf Antrag der Betriebsleitung, wenn der Gegenstandswert 5.000 Euro übersteigt.
13. Einstellung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Die Ernennung und Entlassung von Beamten richtet sich nach den Vorschriften des KVG LSA.

(3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit vom Betriebsleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage der SBA Berichterstattung verlangen.

§ 6
Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten der SBA, die ihm durch § 45 Abs. 2 und 3 des KVG LSA oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters der SBA. Insbesondere obliegt dem Stadtrat:

1. der Erlass und die Änderung von Satzungen für die SBA.
2. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses nach Maßgabe des § 47 KVG LSA.
3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses.
4. Beschluss des Jahreshaushaltsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) und des Finanzplanes sowie deren Änderungen.
5. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Betriebsleiters.
6. die Festsetzung, Erhöhung und Verminderung des Stammkapitals sowie die Rückzahlung von Eigenkapital.
7. Verfügungen über das Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro überschreitet.
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der SBA, insbesondere die Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der SBA, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden.
9. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig wäre, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und oberste Dienstbehörde für die sonstigen Beschäftigten der SBA.

(2) Der Bürgermeister trifft anstelle des Stadtrates und des Betriebsausschusses Dringlichkeitsentscheidungen. Er hat dem Stadtrat oder dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben und die Entscheidungen zu begründen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Bürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt oder das wirtschaftliche Interesse des Eigenbetriebes diesen entgegenstehen.

§ 8
Leistungsaustausch

(1) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Annaburg mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen den SBA und der Stadt Annaburg sind angemessen zu vergüten.

§ 9
Vertreterbefugnis und Verpflichtungserklärungen

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Annaburg in Angelegenheiten des Eigenbetriebs außergerichtlich. Zur gerichtlichen Vertretung müssen der Betriebsleiter und der Bürgermeister gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Betriebsleiter kann seine Vertreterbefugnis im Einverständnis mit dem Bürgermeister für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der SBA übertragen.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Annaburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und dem Betriebsleiter oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen.

(4) Der Betriebsleiter und dessen Beauftragte unterzeichnen im Schriftverkehr auf städtischen Briefköpfen mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes und der Funktionsbezeichnung.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden gemäß § 121 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA in Verbindung mit § 2 EigBG LSA nach den Vorschriften der doppelten Buchführung geführt. Die Aufgabenerfüllung soll so gut und preiswert wie möglich erfolgen.

(2) Die SBA haben für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. In den Haushaltsplan ist eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt zur Abschlussprüfung weiter.

(4) Für den Eigenbetrieb wird eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse geführt. Die Kassenaufsicht für die Sonderkasse der SBA besitzt der

Betriebsleiter. Zur Erledigung der Kassengeschäfte sind Geschäftskonten bei Kreditinstituten vorzuhalten.

(5) Das Wirtschaftsjahr der SBA ist das Haushaltsjahr der Stadt Annaburg.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene oder andere Bekanntmachungen der SBA gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Annaburg.

(2) Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung mit den Änderungen in § 2 Absatz 1 tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 18. Februar 2015 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Annaburg, den 17.11.2021

Stefan Schmidt
Bürgermeister

STADT ANNABURG